

II-125P3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 02 08  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/144-IA10/93

5735 /AB

1994-02-11

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Langthaler **zu 5828/J**  
und Kollegen, Nr. 5828/J vom 16.12.1993  
betreffend Baufristverlängerung am Beispiel  
Murkraftwerksprojekt Einach

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie  
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Lang-  
thaler und Kollegen vom 16.12.1993, Nr. 5828/J, betreffend Bau-  
fristverlängerung am Beispiel Murkraftwerksprojekt Einach, beehre  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf  
ich folgendes ausführen:

Eingangs ist festzustellen, daß die vom Vorhaben berührten  
Behörden, Dienststellen, Interessenvertretungen und Parteien  
(Grundeigentümer, Wasserberechtigte, Fischereiberechtigte) dem  
Wasserrechtsverfahren beigezogen waren. Es handelte sich hiebei  
um 16 Bundes- und Landesstellen sowie Gemeinden und um rund 100  
Parteien. Den Vorbringen und Einwendungen dieser Parteien und  
Stellen wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid grund-  
sätzlich Rechnung getragen; wenn sie nicht oder nicht in vollem  
Umfang berücksichtigt wurden, war hiefür nicht das Rechtsinstitut

- 2 -

"bevorzugter Wasserbau" die Ursache, sondern die allgemeinen wasserrechtlichen bzw. die verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wurden zahlreiche Auflagen, insbesondere auch im Interesse des Natur- und Umweltschutzes erlassen; insbesondere wurde auch der Regelung der Höhe der Restwassermenge großes Gewicht beigemessen.

Zu den Ausführungen in der Einleitung Ihrer parlamentarischen Anfrage darf folgendes festgestellt werden:

- Mit den Baumaßnahmen wurde sehr wohl begonnen: In einem ersten Bauabschnitt wurde von Dezember 1984 bis Juni 1985 für den geplanten Stauraum in Tamsweg projektgemäß eine 350 m lange Ufermauer samt Untergrunddichtung errichtet. Diese Maßnahme erfolgte vor allem über Betreiben der Gemeinde Tamsweg und der Bundeswasserbauverwaltung, welche diesen Hochwasserschutz dringend gefordert hatten.
- Im vorliegenden Fall kommt es nicht darauf an, ob dem Übersteigen einer Fristdauer von 10 Jahren die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegeben wird, sondern das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war und ist im Gegenstand die zuständige Wasserrechtsbehörde; es ist daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für jede Verlängerung von Baufristen - unabhängig von deren Dauer - zuständig.

Schließlich darf festgestellt werden, daß die Fristverlängerung bereits am 27.12.1990 erfolgt ist.

- 3 -

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 31.8.1982 waren als Baubeginnsfrist der 31.12.1983, als Bauvollendungsfrist der 31.12.1987 bestimmt worden.

Zu Frage 2:

Um Verlängerung der Baubeginnsfrist wurde einmal angesucht, sie wurde mit Bescheid vom 18.1.1984 bis zum 31.12.1986 verlängert. Um Verlängerung der Bauvollendungsfrist wurde zweimal angesucht, sie wurde mit Bescheid vom 28.12.1987 bis zum 31.12.1990 und mit Bescheid vom 27.12.1990 bis zum 31.12.1995 verlängert.

Zu den Fragen 3a, 3b und 3c:

"Triftige Gründe" im Sinne des § 112 Abs. 2 WRG waren die optimale Nutzungsmöglichkeit des bereits bestehenden Jahresspeichers Rotgüldensee sowie die Möglichkeit eines besseren Schwallausgleiches für die Kraftwerke Zederhaus und Hintermuhr zum Vorteil des Murunterlaufes. "Triftige Gründe" im Sinne § 112 Abs. 2 WRG sind amtsbekannt. Es waren daher keine weiteren Sachverhaltserhebungen erforderlich.

Die Wasserrechtsbehörde hat auf Grund der Kompetenzlage primär wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Aspekte wahrzunehmen.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist auch nach Inkrafttreten der WRG-Novelle, BGBl.Nr. 252/1990, gemäß § 100 Abs. 2 WRG bis zur Kollaudierung für ehemals als bevorzugte Wasserbauten erklärte Vorhaben zuständig, wenn vor dem 1.7.1990 mit dem Bau begonnen wurde.

Weder für die wasserrechtliche Bewilligung, noch für frühere Fristerstreckungen waren - außer für die Fragen der Zuständigkeit - die Sonderbestimmungen des Rechtsinstituts "bevorzugter Wasserbau" von entscheidender Bedeutung; die wasserrechtliche Bewilligung wäre auch ohne dieses Rechtsinstitut genauso erteilt worden. Für die Fristverlängerung war ausschließlich das Vorliegen der bereits oben erwähnten triftigen Gründe maßgebend.

Zu Frage 5:

Die Wasserrechtsbehörde hatte auch schon vor Inkrafttreten der WRG-Novelle in ihrem Verfahren alle öffentlichen Interessen, sohin auch die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, von Gesetzes wegen wahrzunehmen und hat dies auch durchwegs getan. In der WRG-Novelle 1985 wurde durch die besondere Anführung die "ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer" unterstrichen, aber nicht neu eingeführt.

Gerade die Restwasserfrage wurde im Jahre 1982 vom Vorliegen verschiedener Gutachten abhängig gemacht, ebenso wie die Prüfung der Auswirkungen der Entnahmestrecke unter Berücksichtigung der Flußbiologie. Diese Gutachten liegen noch nicht vor; die Höhe der Restwassermenge und weitere noch zur Prüfung aufgetragene Fragen müßten im Falle einer Verwirklichung des Kraftwerksbaues noch von der Wasserrechtsbehörde behandelt und bescheidmäßig geregelt werden.

Zu Frage 6:

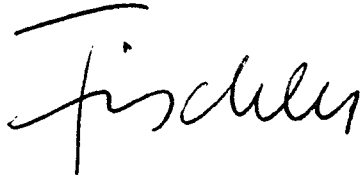
Fristverlängerungen werden grundsätzlich nur in solchen Fällen bewilligt, in denen mit dem Bau bereits begonnen worden war bzw. dieser vor dem Abschluß stand. In dieser Legislaturperiode kam es außer beim Murkraftwerk Einach zu keinen weiteren Verlängerungen von Baufristen. Davon nicht berührt sind Fristverlängerungen für die Vorlage von Detailprojekten oder sonstigen Unterlagen. Anträge um Verlängerung von Baufristen für Wasserkraftwerke liegen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft derzeit nicht vor.

- 5 -

Jedenfalls handelt es sich bei Fristverlängerungen um Vorgangsweisen, die im Sinne der Gesetzesbestimmungen des WRG erfolgen und nicht um die Anwendung anderer Gesetze zu unterlaufen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer". The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke at the top.

**BEILAGE****ANFRAGE:**

1. Welche Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung des Murkraftwerks Einach waren im Bescheid des BMLF vom 31. 8. 1982 vorgeschrieben?
2. Wie oft wurde um Verlängerung dieser Fristen angesucht und welche neuen Fristen wurde genehmigt, wann ergingen diese Bescheide?
3.
  - a) Welche "triftigen Gründe" im Sinne des § 112 Abs 2 WRG lagen nach Ansicht des BMLF für die letzte Fristverlängerung vor, welche besonderen Gründe lagen für eine Fristverlängerung auf ein Gesamtausmaß von rd. 13 Jahren vor?
  - b) Welche Sachverhaltserhebungen wurden durchgeführt, um sicherzustellen, daß der 1982 festgestellte Sachverhalt noch immer gegeben ist?
  - c) Wie verträgt sich diese Fristverlängerung mit der Tatsache, daß in der Zwischenzeit bereits neue Energiekonzepte vom BMWA erstellt wurden?
4. Wie verantwortet das BMLF die Fristverlängerung für einen bevorzugten Wasserbau *nach* Außerkrafttreten dieses anachronistischen Rechtsinstituts aufgrund der WRG-Novelle 1990?
5. Welche Verschärfung der Auflagen insbesondere hinsichtlich der Restwassermenge wäre bei gleichbleibenden Sachverhalt allein aufgrund des mit der WRG-Novelle 1985 eingeführten Kriteriums der "ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" bei neuerlicher Beurteilung des Projekts gegeben?
6.
  - a) Für wieviele und welche anderen Wasserkraftwerksprojekte hat das BMLF in dieser Legislaturperiode noch Fristverlängerungen ausgesprochen?
  - b) Für welche Wasserkraftwerke liegen Ansuchen um Fristverlängerung noch vor?
  - c) Sind unter den bei a) und b) genannten Fristverlängerungen bzw. Ansuchen auch als bevorzugte Wasserbauten bewilligte Projekte, wenn ja, wieviele?
  - d) Wieviel MW (Maximal) Leistung wurden und würden damit in Summe quasi auf kurzem Wege neu bewilligt und damit für diese Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt das UVP-Gesetz nicht zum Tragen kommen?